



Amtsblatt

**und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth**

Erscheint nach Bedarf

Nr. 8 Freitag, den 23.02.2024

Tagesordnung des Stadtrates am 29.02.2024, um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 25.01.2024
2. Bekanntgaben
3. Auftragsvergabe - Ingenieurleistungen für Umbau Klärschlammentwässerung mit Siloanlage - Kläranlage Donauwörth
4. Meyer-Heck-Stiftung - Errichtung einer nicht rechtsfähigen (fiduziarischen) Stiftung;
hier: Annahme der Stiftung, Beachtung des Stiftungszwecks und Genehmigung der Stiftungssatzung
5. Vorbereitende Untersuchungen "Südlich der Innenstadt"; Ergebnisse der Stellungnahmen aus der Trägerbeteiligung und Erlass einer Satzung für ein Sanierungsgebiet
6. Bebauungsplanverfahren "Solarpark Reichertsweiler" mit Flächennutzungsplanänderung - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
7. Bebauungsplanverfahren GE Riedlingen West III BA 2 - Abwägungs- und erneuter Auslegungsbeschluss
8. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung des Kultur- und Sozialausschusses am 26.02.2024, um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 07.12.2023

2. Bekanntgaben

2.1. Tourismus in Donauwörth – Bericht und Ausblick

2.2. Jahresbericht 2023 der Stadtbibliothek Donauwörth

3. Nachträglich Eingegangenes

Vorberatend

4. Antrag des Jugendreferenten – Förderkonzept „Junge Feierkultur Donauwörth“

Nichtöffentliche Sitzung

Donauwörther Sport-Gala 2024

Am Freitag, den 15.03.2024, findet in der Neudegger Sporthalle die 21. Donauwörther Sport-Gala anlässlich der Ehrung unserer Sportlerinnen und Sportler statt, die im Vorjahr herausragende Erfolge erzielt haben. Beginn der Veranstaltung ist 19.00 Uhr, Hallenöffnung ist bereits um 18.30 Uhr.

Zur Vor- und Nachbereitung dieses Abends ist die Neudegger Sporthalle in der Zeit vom Donnerstag, den 14. März 2024, 13.00 Uhr, bis einschließlich Samstag, den 16. März 2024, 13.00 Uhr, für den gesamten Schul- und Vereinssport gesperrt.

Schulordnung für die Werner-Egk-Musikschule Donauwörth Träger: Große Kreisstadt Donauwörth

Die Schulordnung regelt das Verhältnis der Musikschule und ihren Nutzern.

Die Musikschule legt mit ihrem qualifizierten Fachunterrichtsangebot die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zu qualitativ hochwertigem gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

Die Musikschule Donauwörth ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus am 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Vokal- und Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gilt der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“

und die Rahmen-Lehrpläne des VdM¹, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

ABSCHNITT I – SCHULSTRUKTUR

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Musikalische Grundfächer – Elementare Musikpädagogik EMP (§2)
2. Instrumental- und Vokalfächer (§ 3)
3. Ensemblefächer (§ 4)
4. Ergänzungsfächer (§ 5)
5. Studienvorbereitende Ausbildung (§ 6)
6. Kooperationen (§ 7)
7. Projekte und Veranstaltungen (§ 8)

Die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung gehen in der Regel dem Schwerpunktbereich Instrumental-/Vokalunterricht voraus. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts.

Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 2 Musikalische Grundfächer – Elementare Musikpädagogik EMP

1. Frühkindliches Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen – „Musikgarten“
Baby-Musikgarten und Musikgarten Phase 1 und 2 wenden sich an Kinder ab einem Alter von 6 Monaten bis ca. 3,5 Jahre mit einem Elternteil. Die Kursdauer erstreckt sich über 15 Unterrichtseinheiten zu 45 Min. (Halbjahr). Die maximale Gruppenstärke beträgt 8 bis 10 Kinder.
2. Musikalische Frühförderung „Klangstraße“
Die Musikalische Frühförderung wird in zwei Altersstufen (Klangstraße 1 und 2) für Kinder von ca. 3,5 bis 6 Jahren angeboten. Die Gruppen bestehen aus maximal 10 Kindern, die den Unterricht einmal wöchentlich für 45 Minuten besuchen.
3. Musikalische Grundausbildung
Die Musikalische Grundausbildung besuchen Kinder im Alter von 6 bis 8 Jahren. Sie kann sich entsprechend dem Eintrittsalter auf 1-2 Jahre erstrecken. Die Gruppen bestehen aus bis zu 8 Kindern bei einer wöchentlichen Unterrichtsdauer von 45 Minuten bzw. 60 Minuten. Ergänzt wird die Musikalische Grundausbildung durch das Je-KI-Programm an den Donauwörther Grundschulen, das von der Musikschule betreut wird.
4. Abweichende und weiterführende Regelungen zu allen genannten Angeboten kann der Schulleiter in Absprache mit der Stadtverwaltung treffen.

§ 3 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen:
 - Kinder: Der Besuch der Musikalischen Grundfächer / EMP ist erwünscht. Empfohlen wird der Ausbildungsbeginn ab dem 8. Lebensjahr, die Aufnahme jüngerer Kinder in den Instrumentalunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft.
 - Jugendliche und Erwachsene (Anfänger und Fortgeschrittene)

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a) Blechblasinstrumente
- b) Holzblasinstrumente
- c) Streichinstrumente
- d) Tasteninstrumente
- e) Schlaginstrumente
- f) Zupfinstrumente
- g) Gesang

Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (30/45 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45 Minuten je Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung (Lehrkraft, Unterrichtsart etc.) sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

4. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines bestimmten Unterrichts/ einer bestimmten Fachlehrkraft besteht nicht.

5. Vokal- und Instrumentalschüler sollen zusätzlich ein Ensemblefach und/oder Ergänzungsfach besuchen.

§ 4 Ensemblefächer

Ein Ensemble setzt sich aus mindestens 4 Teilnehmern zusammen. Für zeitlich begrenzte Arbeit im Ensemble ist es möglich, den Instrumentalunterricht zusammen zu legen.

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Dazu gehören Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Gesangsensemble/ Chor, Bands. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.

Die Teilnahme an einem großen Ensemble wird gezielt gefördert und ist gewünscht. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Ergänzungsfächer

Die kontinuierlich stattfindenden Ergänzungsfächer Musiklehre 1-2-3, sowie die Kurse D1 und D2 (Musiktheorie und Gehörbildung) sind kontinuierliche Unterrichtsfächer, vervollständigen das instrumentale und vokale Bildungsangebot der Musikschule.

Der Theorieunterricht begleitet den Instrumental- und Vokalunterricht und richtet sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen aus. Die Schüler werden in den einzelnen Kursen über die Dauer von sechs bis acht Unterrichtseinheiten pro Schuljahr zu einem Kurs zusammengefasst:

Musiklehre 1: ab 8 Jahren bzw. frühestens nach dem 2. Unterrichtsjahr

Musiklehre 2: ab 10 Jahren bzw. frühestens nach dem 3. Unterrichtsjahr

Musiklehre 3: ab 12 Jahren bzw. nach dem 4. Unterrichtsjahr

D1/D2: zur Vorbereitung auf die Bläserprüfungen des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes e.V. (ASM) bzw. die Freiwillige Leistungsprüfung (FLP) des Verbandes bayrischer Sing- und Musikschulen e.V. (VbSM)

Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Begabtenförderung /Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern ab dem 14. Lebensjahr eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte der Musikberufe vor. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - Vokal-/Instrumentalunterricht: 2 Wochenstunden Einzelunterricht á 45 Minuten im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach
 - Ensemblefach: 1 Wochenstunde
 - Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie: 1 Wochenstunde
3. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage eines ausführlichen Gutachtens der Fachlehrkraft und einer praktischen Aufnahmeprüfung (in der Regel ein Vorspiel).
4. Ein Ausschluss oder ein freiwilliges Ausscheiden aus der Förderklasse ist aus fachlichen Gründen zum Schuljahresende möglich. Eine Entscheidung der Schulleitung darüber ergeht nach Anhörung der Fachlehrer, der gesetzlichen Vertreter und des betroffenen Schülers.

§ 7 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. den Musikvereinen, Kirchengemeinden etc. Kooperationen gründen sich grundsätzlich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen (z.B. Probewochenenden, Musikcamps, Konzertbesuche) sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für die Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

ABSCHNITT II – AUFNAHME, AUSTRITT, UNTERRICHTSBETRIEB

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Der Unterricht wird grundsätzlich von Montag bis Freitag erteilt. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 10 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden nach fachlichen Erfordernissen und organisatorischen Möglichkeiten von der Schulleitung zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berück-

sichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und –zeiten besteht nicht. Die Regelstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 11 Anmeldung, Aufnahme

1. Anmeldungen sind schriftlich und vollständig an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Als Probezeit gelten die ersten drei Monate nach der Erstaufnahme. Zu deren Ablauf kann das Unterrichtsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Ausgenommen hiervon sind befristete Kurse, wie z.B. der „Musikgarten“.
4. Erfolgt zum Schuljahresende keine Kündigung (siehe § 12), verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr.
5. Die Erziehungsberechtigten haben sich bei der Anmeldung bereit zu erklären, den Schüler pünktlich und regelmäßig zum Unterricht zu entsenden und die nach der Gebührenordnung zur Satzung der Musikschule anfallenden Gebühren – auch bei einer unumgänglichen Änderung der Unterrichtsform während des Schuljahres – zu entrichten. Satzung und Gebührenordnung sowie diese Schulordnung werden ihnen bei der Anmeldung und bei Satzungsänderung ausgehändigt.

§ 12 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Nach der Probezeit (siehe § 11) verlängert sich der Unterrichtsvertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann bis spätestens 30. Juni zum Ende eines ablaufenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr.
2. Während des Schuljahres kann der Schüler nur bei zwingendem schriftlich begründeten Anlass und im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule zum Schulhalbjahr (1. März, Kündigungsfrist spätestens 15.01.) ausscheiden.
3. Bei Kursen, die auf wenige Wochen oder Monate während eines Schuljahres befristet stattfinden (z.B. Musikgarten), gilt das Unterrichtsverhältnis ausschließlich zum festgelegten Kurs-Ende als beendet.
4. In besonderen Fällen (z.B. Abiturvorbereitung, schulischer Auslandsaufenthalt etc.) kann der Unterricht zwischen vier bis maximal acht Unterrichtswochen pro Schuljahr auf schriftlichen Antrag unterbrochen werden. Eine mögliche Gebührenerstattung ist in der Gebührenordnung der Musikschule geregelt.
5. Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
6. Stört ein Schüler den Unterricht über einen längeren Zeitraum und bleiben Ermahnungen erfolglos, so kann er von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Fernbleiben vom Unterricht und der Ausschluss von der Schule befreien nicht von der Zahlung der Gebühren. Gleiches gilt bei sonstigen Verstößen gegen diese Schulordnung sowie bei erheblichem Zahlungsverzug.
7. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

8. Im Falle eines Umzuges ist eine außerordentliche Kündigung möglich, hierbei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Prüfung werden Meldebescheinigungen oder im Falle eines Studiums eine Immatrikulationsbescheinigung benötigt.

9. Die Kündigung/Abmeldung von Ensemblefächern und dem Kinderchor muss bis zum 15. Januar (zum Schulhalbjahr) oder zum 30. Juni (für das Ende des laufenden Schuljahres) bei der Musikschule eingehen.

§13 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben des Schülers kann dieser von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Gebühren sind in diesem Fall bis zum Ende des Schuljahres in voller Höhe zu bezahlen.

§ 14 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft (z.B. private Konzerttätigkeit) mit Genehmigung der Schulleitung ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt.

Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft² oder bei sonstigem Ausfall, z.B. durch Schulveranstaltungen oder durch Teilnahme der Lehrkraft an Weiterbildungsveranstaltungen. Die Gebührenordnung regelt die für diesen Fall geltenden Rückerstattungsansprüche. Höhere Gewalt (z.B. starke überregionale Unwetterlage, Überschwemmung, Stromausfall) schließt ebenfalls ein Nachholen des ausgefallenen Unterrichts aus.

§ 15 Unterrichtsstätten, Aufsicht

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich auf die vereinbarte bzw. tatsächliche Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 16 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgabe verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung der Daten erteilt.

§ 17 Veranstaltungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme bzw. Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder den Fachlehrer gefordert werden.

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Musikwettbewerben und -prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, während des Unterrichts und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf so-

² siehe hierzu Regelungen in der Gebührenordnung

wie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 19 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen eine in der Gebührenordnung festgelegte Leihgebühr ausgeliehen bzw. vermietet werden. Zu diesem Zweck ist ein Leihvertrag abzuschließen. Durch fehlerhaftes Verhalten entstandene Reparaturkosten an Leihinstrumenten sind vom Schüler zu tragen.

§ 20 Unterrichtsnachweis

Auf Wunsch wird den Schülern bei ihrem Austritt eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 21 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 22 Haftung

Die Besucher der Musikschule sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benützung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und den Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Versicherung

Die Schüler der Musikschule sind im Rahmen einer Schülerunfallversicherung auf dem Weg zum Unterricht, auf dem Musikschulgelände und von dort nach Hause sowie bei Schulveranstaltungen versichert.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung gilt mit Wirkung ab dem 01.März 2024.

Gleichzeitig verliert die bisherige Schulordnung vom 01.09.2015 ihre Gültigkeit.

Stadt Donauwörth

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister

Gebührenordnung zur Satzung der Werner-Egk-Musikschule der Stadt Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende

G E B Ü H R E N S A T Z U N G:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Donauwörth erhebt für die Leistungen der Werner-Egk-Musikschule Donauwörth Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer sich zum Unterricht an der Werner-Egk-Musikschule angemeldet hat bzw. Unterricht erhält. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts im gewünschten Unterrichtsfach.
- (2) Die Schuljahresgebühr ist in zehn Raten zum jeweils 1. des Monats (Oktober bis Juli) fällig. Die Gebühr für Kurse, die nicht über das ganze Schuljahr laufen (z.B. Musikgarten), ist in einem Betrag zum jeweiligen Kursbeginn fällig.
- (3) Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird die Schuljahresgebühr anteilig erhoben. Sie wird ab 1. des Monats berechnet, an dem der Schüler am Unterricht teilnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zehntel der Jahresgebühr.
- (4) Beendet ein Schüler vorzeitig mit Zustimmung der Schulleitung den Unterricht, so wird für jeden angefangenen Unterrichtsmonat ein Zehntel der Jahresgebühr erhoben.
- (5) Die Gebühren werden durch Erteilung eines Abbuchungsauftrages von dem Zahlungspflichtigen durch die Stadtkasse Donauwörth im Lastschriftverfahren eingehoben bzw. sind von diesem kostenfrei auf eines der Konten der Stadt Donauwörth einzuzahlen.

§ 4 Gebührensätze (6. Änderungssatzung vom 13.06.2022)

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind das Schuljahr und die Art des dem Gebührenschuldner erteilten Unterrichts.
- (2) Gebührensätze

	Jahresgebühr
a) Elementarfächer:	
Musikalische Früherziehung 60 bzw. 45 Min./Woche	246,00 €
Musikalische Grundausbildung 60 bzw. 45 Min./Woche	246,00 €
Musikgarten (pro Halbjahreskurs) 45 Min./Woche	102,00 €
b) Instrumentalfächer:	
Einzelunterricht 45 Min./Woche	1051,00 €
Einzelunterricht 45 Min./Woche Klavier/Keyboard	1135,00 €
Einzelunterricht 30 Min./Woche	731,00 €
Einzelunterricht 30 Min./Woche Klavier/Keyboard	789,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 45 Min./Woche	611,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 45 Min./Woche	

Klavier/Keyboard	648,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 30 Min./Woche	450,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 30 Min./Woche	
Klavier/Keyboard	479,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler 45 Min./Woche	479,00 €
Gruppenunterricht 4 Schüler 45 Min./Woche	365,00 €

- c) Orchester-, Ensemble- und Ergänzungsfächer:
(variable Unterrichtszeit)
Orchesterbelegung (Streich-, Jugendorchester
bei Hauptfachbelegung 0,00 €
ohne Hauptfachbelegung 52,00 €
Ensemblefach mit Hauptfach 40,00 €
Ensemblefach ohne Hauptfach 115,00 €
- d) Vorbereitungskurse auf die D- bzw. FLP-Prüfungen
Unterrichtsteilnehmer 15,00 €
externe Teilnehmer 25,00 €
- e) Anmeldegebühr bei erstmaliger Anmeldung 10,00 €

§ 5 Ermäßigungen und Zuschläge (8. Änderungssatzung vom 01.01.2024)

Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Werner-Egk-Musikschule, so gelten folgende Gebührensätze:

- a) erstes Kind 100 %
- b) zweites Kind 75 %
- c) ab drittem Kind 50 %

Als Kind gelten Familienmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Ermäßigung erhalten jeweils die jüngeren Geschwister. Ensemble- und Ergänzungsfächer sind von dieser Ermäßigung ausgenommen.

(2) Mehrfächerermäßigung

Besucht ein Kind mehrere Instrumental- bzw. Vokalfächer, so wird das jeweils günstigere Fach wie folgt ermäßigt.

- a) 2. Unterrichtsfach 20 %
- b) 3. und weitere Fächer 30 %

Sollten die Leistungen des Schülers/der Schülerin nach Ablauf der ersten drei Unterrichtsmonate im Zweit-/Dritt-Instrument nach Feststellung des Schulleiters zu beanstanden sein, kann eine Weitergewährung ab diesem Zeitpunkt aberkannt werden.

(3) Hauptfächerermäßigung für die Teilnehmer am Orchester

Schüler, die zusätzlich zum Hauptfach an der Jugendkapelle, der Stadtkapelle oder dem Streich-Orchester teilnehmen, erhalten auf die Gebühr des Hauptfaches eine Ermäßigung von 20 % für die Dauer des parallelen Unterrichts.

(4) Die Ermäßigung nach (1), (2) und (3) erhalten Schüler/-innen bis zum 25. Lebensjahr, vorausgesetzt sie befinden sich noch in Ausbildung (Schule, Studium, Beruf). Ein Nachweis darüber ist jährlich neu vorzulegen.

(5) Geschwister- und Mehrfächerermäßigung werden nicht gleichzeitig gewährt.

- (6) Sozialermäßigung kann auf Antrag gewährt werden und wird im Einzelfall durch Oberbürgermeister oder Haupt- und Finanzausschuss entschieden. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) **Erwachsenenzuschlag**
Für Erwachsene ab 18 Jahren erhöhen sich bei Belegung eines Instrumental- bzw. Vokalfaches die unter § 4 (2) b) genannten Gebührensätze um 189,00 Euro einmalig pro Schuljahr. Ausgenommen von diesem Zuschlag bleiben Unterrichtsteilnehmer, die sich noch in Ausbildung (Schule, Studium, Beruf) befinden, längstens aber bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres. Ein Nachweis darüber ist jährlich neu vorzulegen.

§ 6 (3. Änderungssatzung vom 31.07.2015)
Rückvergütung der Gebühren entfällt ersatzlos.

§ 7 Instrumentenmiete

- (1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler vermieten, zunächst auf die Dauer eines Schuljahres.
Die Mietgebühr beträgt jährlich für
 - a) Blechblasinstrumente € 66,--
 - b) Holzblasinstrumente € 66,--
 - c) Streichinstrumente € 66,--Sie wird zusammen mit den Unterrichtsgebühren in Rechnung gestellt.
- (2) Die laufenden Unterhaltskosten für gemietete Instrumente (z.B. Rohrblätter, Saiten usw.) sind vom Schüler selbst zu tragen.
- (3) Für Schäden bzw. Verlust des gemieteten Instruments haftet der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte.

§ 8 (3. Änderungssatzung vom 31.7.2015)
Unterrichtsausfall

- (1) Auf Veranlassung des Schülers oder der Erziehungsberechtigten ausgefallene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung des Schülers entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag unter Vorlage eines Attests nach vier versäumten Unterrichtswochen für die Dauer der nachgewiesenen Krankheit. Die Gebühr wird insoweit am Schuljahresende erstattet.
- (2) Unterrichtsstunden, die wegen Erkrankung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich vier Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Stunden werden auf Antrag zurück erstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des Schuljahres gestellt werden.
- (3) Bei der Rückerstattung des Schulgeldes für einzelne Stunden wird die Unterrichtsstunde mit 1/40 des Jahresschulgeldes berechnet.

§ 9 Ausschluss von Gebührenerstattungen

Beendet ein Schüler vorzeitig den Besuch des Unterrichts ohne Zustimmung der Schulleitung, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 10 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung vom 01.03.2023 außer Kraft gesetzt.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Riedlingen e. V.

Am Freitag, den 08. März 2024 um 19.30 Uhr findet im Schützenheim in Riedlingen, Hauselbergstraße 26a, die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Riedlingen e. V. statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Verlesen der Niederschrift
4. Kassen- und Revisionsbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Bericht des Jugendwarts
7. Jahresbericht
8. Satzungsänderung
9. Neuaufnahmen
10. Grußworte
11. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Soweit vorhanden, werden die Besucher gebeten, in Uniform zu erscheinen.

gez. Wild Alexander
Kommandant und Vorstand

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister